



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 233 C 564/12

verkündet am : 01.03.2013  
Fiechtner, Jang.

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr.

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

g e g e n

die

Beklagte,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 233, auf die mündliche Verhandlung vom 25.01.2013 mit Schriftsatzfrist gemäß § 283 ZPO bis zum 08.02.2013 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.



In Ziff. 10.4 der in den Vertrag zwischen den Parteien einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, heißt es:

„Dem Nutzer ist es ausdrücklich untersagt, die virtuelle Währung, Items oder sonstige Spielgegenstände innerhalb und/oder außerhalb des Online-Spiels - in welcher Form auch immer - an Dritte zu verkaufen, anzukaufen, zu vermieten, anzumieten, anzubieten, anzunehmen, zu verbreiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht nach den Nutzungskonditionen der einzelnen Items ausnahmsweise ausdrücklich gestattet ist oder keine Gegenleistung bzw. eine Gegenleistung ausschließlich in Form anderer Items, Spielgegenstände oder virtueller Währung verlangt wird. Wenn virtuelle Währung, Items und/oder sonstige Spielgegenstände in den Online-Spielen im großen Maße gehandelt oder getauscht werden, ohne dass innerhalb des Online-Spiels ein vergleichbarer Gegenwert geleistet wird, wird ein Verstoß gegen diese Ziff. 10.4 vermutet. Der Nutzer ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.“

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von jedem Spieler zu akzeptieren, bevor eine Teilnahme am Spiel gewährt wird.

Früher gab es im Spiel „**World of Warcraft**“ eine „History“-Funktion, anhand derer jeder Spieler nachvollziehen konnte, zu welchem Zeitpunkt er welche Transaktionen innerhalb des Spiels vorgenommen hat. Nach einer von der Beklagten vorgenommenen Beschränkung des Funktionsumfangs ist der Spieler ab Juni 2011 nicht mehr in der Lage, die im Spiel vorgenommenen Transaktionen von virtuellen Gegenständen anhand einer „History“ zu belegen.

Der Kläger ist seit Jahren Teilnehmer des Onlinespiels „**World of Warcraft**“. Er unterhält u.a. die Spiel-Accounts „**f**“ und „**s**“ sowie die dazugehörigen Charaktere „**M**“ und „**P**“. Der Kläger investierte in den vergangenen Jahren durch den Erwerb von virtuellen Gütern und Diamanten im Item-Shop der Beklagten erhebliche Summen, insbesondere im Zeitraum Juni 2011 bis November 2011 über 10.000,00 €, in den Aufbau seiner Charaktere.

Der Kläger erhielt am 12.04.2012 mit dem Account „**s**“ von dem Account „**a**“ größere Goldbestände.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit E-Mail vom 12.04.2012, sie habe bei einer Routineüberprüfung festgestellt, dass der Kläger virtuelle Währung von einem so genannten Goldhändler erhalten habe. Die virtuelle Währung sei von dem Goldhändler auf eine Art und Weise in „**World of Warcraft**“ erstellt worden, die gegen die AGB verstoße und die Ökonomie im Spiel in einem erheblichen Ausmaß gefährde. Der erhaltene Betrag sei entfernt worden. Da die Art des Handelns ausdrücklich gegen die AGB verstoße, erhalte der Account hiermit eine Verwarnung. Weitere Verstöße könnten zu einer Kündigung und somit permanenten Sperre des Accounts führen.

Der Kläger antwortete mit E-Mail vom 12.04.2012 u.a.: „Ich war mir der Tatsache nicht bewusst, dass es sich um Gold eines Goldsellers handelt. Ich danke Ihnen für die Aufklärung und bitte den Vorgang zu entschuldigen. Ihre Verwarnung kann ich nachvollziehen und werde versuchen, besser aufzupassen.“

Am 20.04.2012 um 19:27 Uhr und 19:30 Uhr nahm der Kläger über den Account „s: “ mit dem Charakter „P i“ 50.000.000 Gold und 1.000.000 Gold über sein Postfach per E-Mail von dem Account „xl “ entgegen.

Die Beklagte stellte bei ihrer Prüfung fest, dass die Accounts, von denen der Kläger die Goldbestände bezogen hatte, direkt nach der Registrierung über immense Goldsummen verfügten. Der Kläger hatte vorher weder mit dem Account „al “ noch mit dem Account „x “ Kontakt gepflegt. Zwischen den Accounts fanden keine vorherigen Transaktionen statt. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Goldtransfer wurde von dem Kläger keine Gegenleistung für die Entgegennahme des Goldes erbracht.

Mit E-Mail vom 21.04.2012 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie habe bei einer Routineüberprüfung festgestellt, dass der Kläger virtuelle Währung von einem so genannten Goldhändler erhalten habe. Der erhaltene Betrag sei entfernt worden und der Kläger bis zum 21.05.2012 vom Spiel ausgeschlossen worden.

Mit E-Mail vom 21.04.2012 antwortete der Kläger u.a.: Mir wurde von Ihnen 720kk Gold gelöscht, dass wie von Ihnen behauptet von einem Goldseller stammt! Ich habe mich einschüchtern lassen und keinen Beweis Ihrer Anschuldigung eingefordert. Da Sie mir nun mit der gleichen unberechtigten Behauptung ihrerseits meinen ACC gesperrt haben, fordere ich auch bezüglich dieser Transaktion Beweise ihrerseits.... Die 720kk wurden mir für Dia- und Itemverkauf von einem Twink eines anderen Spielers an M: (ACC f ) übergeben! Ich fordere das Gold daher von ihnen zurück, denn ich habe mir nichts zu Schulden kommen lassen und bin ein sehr guter Kunde...“

Der Kläger schrieb mit E-Mail vom 22.04.2012 u.a.: "Diese Sperre ist aus meiner Sicht nicht in Ordnung. Bitte weisen Sie mir den Vorwurf, ich hätte in irgendeiner Weise mit Goldhändlern Kontakt gehabt nach! Ihr Vorwurf entbehrt jeder Grundlage, eine Sperre kann und will ich daher nicht akzeptieren. Bitte kommen Sie mir entgegen, da sie mich sonst zur Spielaufgabe mit Einleitung rechtlicher Schritte zwingen, was ich wirklich nicht möchte, da ich . sehr gerne spiele.“

Die Beklagte antwortete mit E-Mail vom 23.04.2012 u.a.: „Wir haben den Vorfall erneut geprüft, kommen jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Wenn Sie eine hohe Geldsumme ohne objektiv erkennbaren Gegenwert entgegennehmen und dieses Gold anschließend auch ausgeben, müssen wir im Zweifelsfall von einem Goldkauf ausgehen.“

Der Kläger teilte mit E-Mail vom 24.04.2012 u.a. mit: ... Gegenbeweis: Ich handle seit Eröffnung meines ACC sehr viele DIAS, deren Kauf sie nachvollziehen können, und mache dabei bei vertrauenswürdigen Spielern gegenüber Vorkasse! Dies führt dazu, dass ich immer wieder größere Summen virtueller Goldwährung ohne unmittelbaren Itemhandel erhalte, die ich für Itemkäufe von anderen Spielern oder im AH einsetze. Dies ist nach ihren AGB legitim! Ein Verstoß gegen ihre AGB liegt daher mitnichten vor! Ich fordere Sie daher letztmalig auf, meinen ACC „s: “ und die in diesem Zusammenhang gesperrten ACC „f: “ und „S: “ innerhalb einer Frist von 14 Tagen bis zum 08.05.2012 frei zu schalten und den mir entstandenen Schaden (gelöschtes virtuelles Gold, verlorengegangene Spielzeit) vollständig zu ersetzen, da ich sonst über meinen Rechtsanwalt gerichtliche Schritte einleiten muss.“

Die Beklagte löschte im April die im Klageantrag aufgeführten Goldbeträge von den Accounts des Klägers. Den von der Beklagten gelöschten Goldbeträgen kommt ein wirtschaftlicher Gegenwert von ca. 1.500,00 € zu.

Mit Anwaltsschreiben vom 10.05.2012 und 11.06.2012 forderte der Kläger die Beklagte nochmals zur Wiederherstellung des gelöschten Goldes auf.

Der Klägervertreter führte mit Schreiben vom 10.05.2012 u.a. aus: „Wie bereits ausgeführt, stammen die größeren Goldbeträge, die mein Mandant auf seine Accounts erhalten hat, aus zulässigem Handel von Items und Diamanten, hinsichtlich derer mein Mandant in Vorleistung getreten ist. Ob das überlassene Gold vom Handelspartner meines Mandanten unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen generiert worden ist, entzieht sich der Kenntnis meines Mandanten, könnte diesem jedoch auch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Weiterhin forderte der Klägervertreter die Beklagte auf, Auskunft über alle vom Kläger bisher getätigten Transaktionen im Spiel, unter Angabe der jeweiligen Zeitpunkt und Empfänger, zu erteilen. Die Beklagte übermittelten Nachweise für den Zeitraum April/Mai 2012.

Der Kläger behauptet, er sei gegenüber seinen Mitspielern oftmals in Vorleistung getreten und habe die Gegenleistung für die getätigten Geschäfte erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt vom anderen Spielteilnehmer erhalten. Dies habe dazu geführt, dass an die Charaktere des Klägers teilweise größere Summen auf einmal als Gegenleistung für die zuvor erfolgten Übertragungen von Items bzw. Diamanten im Rahmen eines einheitlichen Aktes übergeben worden seien.

Auch bei den von der Beklagten beanstandeten Transaktionen habe es sich um die Entgegennahme von Gold gehandelt, für die zu einem früheren Zeitpunkt die jeweiligen Gegenleistungen im Spiel erbracht worden seien. Der Kläger habe keinerlei Grund zu der Annahme gehabt, dass es sich bei dem transferierten Gold um solches handeln könnte, welches unter Einsatz spielfremder Mittel generiert oder auf sonstige Weise erworben worden sei und welches von einem illegalen Goldhändler stamme.

Insbesondere im Zeitraum Juni 2011 bis November 2011 habe er oftmals Items bzw. Diamanten mit anderen Spielern gehandelt und diesen die virtuellen Gegenstände zur Verfügung gestellt, ohne zeitgleich eine Gegenleistung hierfür zu erhalten. Dies sei stets unter der Prämisse geschehen, dass der "Kaufpreis" für die im Spiel überlassenen Gegenstände innerhalb des ersten Halbjahres 2012 im Rahmen eines dann größeren Goldbetrages in der Summe beglichen würde. Insofern habe sich ein Mitspieler des Klägers, der im Spiel über die Charaktere „X“, „H“ und „T“ verfüge, dem Kläger gegenüber für die Rückzahlung des Goldes verbürgt. Der Kläger habe keinerlei Anlass gehabt, an der Vertrauenswürdigkeit und Integrität seiner Mitspieler zu zweifeln, so dass er ohne Bedenken hinsichtlich der gehandelten Diamanten bzw. Items in Vorleistung getreten sei. Die Teilnehmer, an die der Kläger die virtuellen Gegenstände auf Vorkasse übermittelt habe, seien dem Kläger stets vom Inhaber der Charaktere „X“, „H“ und „T“ benannt worden. Der Anreiz des Klägers, die Items auf Vorkasse zu leisten, habe insbesondere darin bestanden, dass ihm der Bürge einen Dia-Goldkurs angeboten habe, der 10.000,00 Dia über dem aktuellen Tageskurs pro Diamant gelegen habe. Die sich aufgrund des Verkaufs der Items summierenden Goldbeträge habe der Kläger mit dem Bürgen in regelmäßigen Abständen über die Kommunikationsfunktion „Teamspeak“ abgeglichen. Im Dezember 2012 habe der bürgende Spieler, der Inhaber der Charaktere „X“, „H“ und „T“, nochmals gegenüber dem Kläger versichert, dass eine Rückzahlung des Goldbetrages im ersten Halbjahr des Jahres 2012 erfolgen werde. Dies sei mittels „Teamspeak“ geschehen. Dieser Spieler habe die in Rede stehenden Goldtransfers unmittelbar vor deren Ausführung nochmals mittels „Teamspeak“ angekündigt.

Wie der Bürge die Goldbeträge im Einzelnen vereinnahmt habe, entziehe sich der Kenntnis des Klägers. Es sei aber naheliegend, dass der Bürge, der die jeweiligen Spielteilnehmer dem Kläger benannt habe und somit auch in Kontakt mit diesen gestanden haben müsse, die Goldbeträge über die jeweiligen Empfänger der virtuellen Items eingezogen habe.

Diese Goldbeträge seien im April 2012 an den Kläger transferiert worden. Dass die Beträge zunächst auf einem Account gesammelt würden, um anschließend in einer Summe übergeben werden zu können, sei nichts Außergewöhnliches, sondern übliche und tolerierte Praxis. Der Transfer größerer Goldbeträge über eigens dafür eingerichtete „Chars“, mit denen sonst keine aktive Beteiligung am Spiel erfolge, sei nicht ungewöhnlich. Diese fungierten wie Boten und hätten gerade bei

Austauschgeschäften den Vorteil, dass eine klare Trennung von eigenen und fremden Besitzständen erfolgen könne.

Ein Kontakt zwischen dem Kläger und dem Inhaber der Charaktere „X“ „H“ und „T“ bestehe nicht mehr. Der Kläger habe keinerlei Anhaltspunkte gehabt, davon auszugehen, dass es sich bei dem Inhaber der Charaktere „Xi“ „H“ und „Ti“ bzw. „a“ oder „x“ um einen Goldseller handeln könnte.

Der Kläger habe weder innerhalb noch außerhalb des Spiels illegale Transaktionen verabredet, noch auf andere Art und Weise sich an Aktionen, die als spielfremde Eingriffe gewertet werden könnten, beteiligt. Insbesondere habe der Kläger keine Geldbeträge im „realen Leben“ für den Erhalt der Goldbeträge gezahlt. Die Summen, die der Kläger über den Item-Shop der Beklagten in das Spiel investiert habe, würden dies auch nicht nahe legen.

Der Kläger ist der Ansicht, aus der Regelung in Ziffer 10.4 der AGB ergebe sich, dass auch die Entgegennahme von größeren Beträgen virtueller Währung ohne Gegenleistung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nicht per se verboten sei, denn die Vermutens-Regel lasse ausdrücklich den Gegenbeweis der legalen Entgegennahme von virtuellen Gütern „in großem Maße“ zu.

Ziffer 10.4 der AGB verstoße gegen geltendes AGB-Recht im Hinblick auf § 309 Nr. 12, § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Die Vermutens-Regel gemäß Ziffer 10.4 der AGB benachteilige den Kläger auf unangemessene Art und Weise, da dem Spieler die Beweislast für die Erbringung einer Gegenleistung aufgebürdet werde, ihm der Nachweis aber bewusst unmöglich gemacht werde, in dem die notwendige Dokumentationsfunktion nicht mehr angeboten werde und auch nicht auf anderem Wege dem Spieler die für den Nachweis erforderlichen Informationen übermittelt würden. Da die Dokumentationsfunktion nicht mehr zur Verfügung stehe, werde es dem Teilnehmer unmöglich gemacht, seine "Unschuld" zu beweisen.

Die Regelung in Ziffer 10.4 verstoße weiterhin gegen § 309 Nr. 12 a) BGB, da die Vorhaltung von Dokumentationsfunktionen im Verantwortungsbereich des Spielanbieters liege. Weiterhin liege ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB vor, da unklar sei, wann ein Handel „in großem Maße“ vorliege.

Mangels Anwendbarkeit von Ziffer 10.4 der AGB obliege es der Beklagten nachzuweisen, dass das entgegengenommene Gold von einem Goldseller stamme und der Kläger hiervon gewusst habe, bzw. der Kläger das Gold unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen entgegengenommen habe.

Allein aufgrund der Feststellung, dass ein Boten-Char für die Übermittlung des Goldes an den Kläger Verwendung gefunden habe und der Übermittlung der Goldbeträge an den Kläger in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang keine Gegenleistung gegenüber gestanden habe, könne



Schutzbedürfnis des Nutzers, dem Leistungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bestehe nicht.

Die Klage ist der Beklagten am 29.10.2012 zugestellt worden.

Auf Antrag des Klägers ist der Rechtsstreit vom Amtsgericht Tiergarten an das Amtsgericht Charlottenburg verwiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Goldbestände gemäß § 280 Abs. 1 BGB.

Die Löschung der Goldbestände durch die Beklagte stellt keine Vertragspflichtverletzung dar. Denn die Annahme der streitgegenständlichen Goldbestände durch den Kläger stellt seinerseits eine Vertragspflichtverletzung des Klägers dar, so dass die Beklagte berechtigt war, den durch die Vertragsverletzung des Klägers verursachten Zustand zu beseitigen.

Der Kläger hat durch die Annahme der streitgegenständlichen Goldbestände gegen Ziffer 10.4 Satz 1 der AGB der Beklagten verstoßen.

Danach ist die Annahme virtueller Währung untersagt, soweit dies nicht nach den Nutzungskonditionen der einzelnen Items ausnahmsweise ausdrücklich gestattet ist oder keine Gegenleistung bzw. eine Gegenleistung ausschließlich in Form anderer Items, Spielgegenstände oder virtueller Währung verlangt wird.

Unstreitig ist, dass der Kläger mit dem Account „s: i“ am 12.04.2012 von dem Account „a i“ sowie am 20.04.2012 von dem Account „xi :“ große Goldbestände angenommen hat.

Der Kläger hat nicht vorgetragen, die Annahme des Goldes sei ohne Gegenleistung erfolgt. Er hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass der Entgegennahme der Goldbestände eine Gegenleistung ausschließlich in Form anderer Items, Spielgegenstände oder virtueller Währung gegenüberstand.

Es kann dahinstehen, ob Ziffer 10.4 Satz 2 und 3 AGB, wonach der Nutzer den Gegenbeweis zu führen hat, wenn virtuelle Währung in großem Maße gehandelt wird, ohne dass innerhalb des Online-Spiels ein vergleichbarer Gegenwert geleistet wird, gemäß §§ 307, 309 BGB wirksam ist. Selbst wenn diese Klausel in Ziffer 10.4 Satz 2 und 3 unwirksam ist, ist die Klausel in Ziffer 10.4 Satz 1 AGB wirksam. Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Klausel in Satz 1 hat der Kläger nicht erhoben.

Selbst wenn die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass der Kläger die Goldbestände unter Verstoß gegen Ziffer 10.4. Satz 1 AGB erworben hat, trifft den Kläger hier jedenfalls eine sekundäre Darlegungslast. Denn die Beklagte müsste sonst Umstände beweisen, die zu dem ihrem Einblick entzogenen Bereich des Prozessgegners gehören.

Weiterhin liegen aufgrund des unstreitigen Geschehensablaufs Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um Golderwerb handelte, der nicht den Voraussetzungen von Ziffer 10.4 Satz 1 der AGB entsprach.

Der Kläger hat den Vortrag der Beklagten, sie habe bei ihrer Prüfung festgestellt, dass die Accounts, von denen der Kläger die Goldbestände bezogen hatte, direkt nach der Registrierung über immense Goldsummen verfügten, nicht bestritten. Der Kläger hat auch nicht bestritten, dass er vorher weder mit dem Account „a“ noch mit dem Account „x“ Kontakt gepflegt hat und zwischen den an dem Goldtransfer beteiligt Accounts keine vorherigen Transaktionen stattgefunden haben. Vielmehr hat der Kläger selbst mit nachgelassenem Schriftsatz vom 08.02.2013 dargelegt, es habe sich um einen Transfer über eigens dafür eingerichtete „Chars“ gehandelt.

Weiterhin ist unstreitig, dass der Kläger im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Goldtransfer keine Gegenleistung für die Entgegennahme des Goldes erbracht hat.

Diese Umstände stellen Anhaltspunkte dafür da, dass es sich um einen illegalen Golderwerb handelt. Entgegen der Auffassung des Klägers kann aufgrund dieser Feststellungen der Rückschluss gezogen werden, es handele sich um illegales Goldselling.

Das Gericht verkennt nicht, dass es für den Nutzer schwieriger geworden ist, darzulegen, dass es sich bei dem Golderwerb um eine Gegenleistung für im Spiel veräußerte Gegenstände handelt, nachdem die früher von der Beklagten zur Verfügung gestellte Dokumentationsfunktion für einen länger zurückliegenden Zeitraum nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Dokumentationsfunktion stellt jedoch nicht die einzige Möglichkeit dar, einen legalen Golderwerb schlüssig darzulegen. Wenn ein Golderwerb gänzlich ohne Gegenleistung erfolgt, hilft die Dokumentationsfunktion auch nicht.

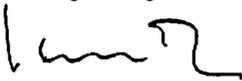
Der Kläger hätte hier im Einzelnen darlegen müssen, welche Leistungen durch ihn wann an welchen Spieler in welcher Höhe erbracht worden sind und für welche konkreten Leistungen der Bürge hier die Gegenleistung erbracht haben soll. Das Gericht ist der Auffassung, dass dieser Vortrag dem Kläger auch zumutbar gewesen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nach eigenem Vortrag diverse offene Ansprüche gegen einzelne Spieler hatte. Zur Verfolgung seiner Ansprüche hätte er diese im eigenen Interesse selbst dokumentieren können und müssen. Weiterhin hat der Kläger vorgetragen, er habe die sich aufgrund des Verkaufs der Items summierenden Goldbeträge mit dem Bürgen in regelmäßigen Abständen über die Kommunikationsfunktion „Teamspeak“ abgeglichen. Auch hierfür war eine eigene Dokumentation der offenen Forderungen erforderlich. Nun lediglich pauschal zu behaupten, der Bürge habe alle Forderungen von Spielern beglichen, stellt keinen ausreichenden Vortrag dar.

Da kein Anspruch in der Hauptsache besteht, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt



Justizhauptsekretär

